

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 10 SF 6/08 S**

L 10 V 1/05 (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 4 V 374/03 (SG Münster)

.....,

Kläger.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juni 2008 durch  
die Richter D a u , Dr. K n ö r r und Dr. B e c k e r  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Der Sachantrag des Klägers ist unzulässig.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert beträgt 10 Euro.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat beim Bundessozialgericht beantragt, "die Bundesagentur für Arbeit (BA) sowie die ARGE als verfassungswidrig zu erklären und bundesweit verbieten zu lassen" und ihm für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen.
- 2 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO).
- 3 Der (Verbots-)Antrag ist unzulässig, weil der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit (§ 51 SGG) nicht eröffnet ist. Es lässt sich auch nicht erkennen, dass der Rechtsweg zu einer anderen (Fach-)Gerichtsbarkeit zulässig wäre, an die der Rechtsstreit verwiesen werden müsste (§ 17a Abs 2 Gerichtsverfassungsgesetz). Eine Verweisung an die Verfassungsgerichtsbarkeit findet nicht statt.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 1 Verwaltungsgerichtsordnung; der Streitwert ist nach § 197a Abs 1 SGG iVm § 52 Abs 1 Gerichtskostengesetz festgesetzt.

